

Hilfreiche Links

- www.igkultur-vbg.at – IG Kultur Vorarlberg
- www.igkultur.at – IG Kultur Österreich
- www.freietheater.at – IG Freie Theater Österreich
- www.smart.coop – Smart Austria
- www.bmf.gv.at – Bundesministerium
- www.wkv.at – Wirtschaftskammer Vorarlberg
- www.kooperieren.at – Genossenschaftsplattform
- www.kupf.at – Kulturplattform Oberösterreich
- www.kultur.or.at – Dachverband Salzburger Kulturstätten

Literaturhinweise der Expert*innen

Andreas Gerhart: „Künstler im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht“ Reihe: Fachbuch Recht, Verlag Linde, 2011
 Herbert Grünberger, Andreas Zwettler: Praxisratgeber für Vereine – Vereinsgründung – Vereinsbesteuerung – Arbeitgeberpflichten – Fallbeispiele, Linde Verlag, 3. aktualisierte Auflage 2016

Tipp der IG Kultur Vorarlberg

„Kulturverein gründen und betreiben“: www.igkulturwien.net/fileadmin/userfiles/KIS/KIS_Kulturverein_gruenden_und_betreiben_2017.pdf

Vereinshandbuch des Landes Vorarlberg

Bezug über Büro für Zukunftsfragen: Landhaus, 6901 Bregenz,
 T +43 5574 511 20605, zukunftsbuero@vorarlberg.at
 Beinhaltet Praxiswissen zu Vereinsrecht, Finanzen und Abgaben,
 Vereinsleben, Veranstaltungorganisation, Öffentlichkeitsarbeit,
 Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, Serviceteil
 mit interessanten Adressen und Links, Materialien wie Checklisten,
 Musterverträgen, Tipps und Formulare

Impressum

Winfried Nußbaummüller, Brigitta Soraperra

Kulturabteilung Land Vorarlberg, IG Kultur Vorarlberg, 2019

Illustrationen Bianca Tschaikner (Kulturstrategie des Landes)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem
 Booklet trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und
 eine Haftung der Herausgeber, des Redaktionsteams oder sonstiger
 Personen ausgeschlossen ist.



Land Vorarlberg | Illustrationen: Bianca Tschaikner, Kulturstategie des Landes Vorarlberg 2016

Amt der Vorarlberger Landesregierung
 Abteilung Kultur
 Römerstraße 24, 6901 Bregenz
 T +43 5574 511 22305
kultur@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/kultur

Blinde Flecken? Rechtssicherheit in der Kulturarbeit!

Leitfaden zum Vereins-, Arbeits- und Steuerrecht
 Protokoll: Tag der Kulturinitiativen 2019

Tag der Kulturinitiativen 2019

24. Mai 2019, Villa Falkenhorst

Best Practice 3 Genossenschaft & Kulturarbeit mit Andrea Wälzl

Blinde Flecken?
Rechtssicherheit in der Kulturarbeit!

Begrüßung & Intro: „Blinde Flecken?“

Christian Bernhard, Landesrat für Kultur
Winfried Nußbaummüller, Kulturabteilung des Landes
Katharina Leissing & Brigitta Soraperra, IG Kultur Vorarlberg

Input 1: Peter Bahl: Welche Rechtsformen für Kulturarbeit?

Vereinsrecht

Arten von Rechtskörpern, Haftungsfragen, Ehrenamt, Aufwandsentschädigungen, Gewinne, Rücklagen

Input 2: Roland Auer: Welche Beschäftigungsverhältnisse für wen?

Arbeitsrecht

Anstellungsverhältnisse, Arbeitsverträge, ausländische Künstler*innen, Geringfügigkeit, Sozialversicherung

Input 3: Susanne Penz: Welche Ansprüche vom Finanzamt?

Steuerrecht

Steuern, Steuerfreiheit, Liebhhabereiproblematik, Kleinunternehmertum
Ordnungsmäßigkeit, Kleinunternehmertum

Überblick: „Wie blind sind die Flecken noch?“

Vertiefungsrunden

mit den Expert*innen sowie drei Praktikerinnen
Best Practice Runden: Heike Kaufmann (Spielboden):

Veranstaltungs- und Konzertorganisation.
Barbara Herold (www.dieheroldfamilia.at): Freie Theaterarbeit.

Andrea Wälzl (Smart Austria): Genossenschaft & Kulturarbeit.

Gemeinsamer Abschluss und Ausblick

Tischmoderation: Manuela Mylonas

* Beispiel Smart Austria: als Verein gestartet und dann in Genossenschaft überführt. Dafür braucht es einen Prüfverband, einen Businessplan und ein Geschäftsmodell. Eine Genossenschaft braucht einen wirtschaftlichen Zweck, wobei Smart sich aber über Statuten als gemeinnützige Genossenschaft ausweist, d.h. Gewinne werden nicht an die Genossenschaftsmitglieder ausbezahlt, sondern fließen als Reininvestition in die Genossenschaft und unterstützen deren Mitglieder (z.B. Atelieranmietungen, etc.).

* Es geht bei einer Genossenschaft um Mitbestimmung und als Genossenschaftsmitglied ist man auch Mitunternehmer*in.

* Praxis: Wer als Einzelkünstler*in oder Neue*r Selbständige*r Mitglied resp. Genossenschafter*in ist, gibt 7,5 % von einem (Projekt-)Honorar an Smart ab. Smart stellt den*die Künstler*in bei sich an, tritt als Vertragspartnerin für die Auftraggeber*innen auf, erledigt alles Rechtliche (Abgaben, Steuern, Versicherung). Der*die Künstler*in erhält letztlich ca. 55 % vom Honorar als Gehalt. Vorteil: Man ist abgesichert und kann sich das Gehalt auch über mehrere Monate auszahlen lassen („bezahlte Ferien“). Man kann aber bei Smart auch Projekte auf selbstständiger Basis laufen lassen, d.h. man wird nicht als Angestellte*r von Smart, sondern als Subunternehmer*in von Smart tätig.

* Frage: Macht ein Genossenschaftsmodell als Zusammenschluss mehrerer Kulturinitiativen Sinn? Kann eine Genossenschaft Förderungen beantragen? Antwort: Prinzipiell kann jede Rechtsform Förderung bekommen, also neben den Vereinen auch GmbHS und Genossenschaften. Außerdem können auch Einzelpersonen Förderungen beantragen erhalten.

* Beispiel Otelio eGen: eine Genossenschaft bestehend aus selbständigen Berater*innen v.a. im IT-Bereich. Sie arbeiten selbständig, sind aber in der Genossenschaft angestellt. Ihr Honorar geht also an die Genossenschaft und sie erhalten von dort ein Gehalt.

Das ermöglicht bezahlte Urlaube, Krankenstand etc.
* Abgrenzung: Die IG Kultur und IG Freie Theater sind beratende und kulturpolitische Institutionen, Smart Austria kümmert sich um Angestelltenverhältnisse und damit Rechtssicherheit in der freien Kulturarbeit.

Informationsportal mit zahlreichen Infos und Tipps unter: www.smartatmobility.com



Best Practice 1 Freie Theaterarbeit mit Barbara Herold

Tischmoderation: Susanna Koch

- * Devise der freien Theaterarbeit: Kreativ im Umgang mit den Vorgaben, Regeln verinnerlichen und Freiräume suchen, sodass man gut und lustvoll arbeiten kann.
- * Pflicht zur Anstellung nicht als Schikane begreifen, sondern als Bemühen um eine bessere soziale Absicherung für die Kulturschaffenden.
- * Höhere Kosten durch Anstellungen in Förderansuchen anführen, um bei den Körperschaften Rechte zu schaffen.
- * Mitgliedschaft IG Freie Theater Österreich ist ratsam! (www.freiethater.at)
- * professionelle Beratung einholen, Unterstützung und wertvolle Infoveranstaltungen im Auskünfte, Beratungen, Unterstützung und wertvolle Infoveranstaltungen im Bereich der Dienstverhältnisse im Theater (Sozialversicherungsabgaben, Steuern etc.)
- * Wunsch von Barbara Herold: Versicherungen, Finanzämter und Politik sollten sich zusammensetzen, um Vereinfachungen für Kulturschaffende zu ermöglichen.

Blinde Flecken? Rechtssicherheit in der Kulturarbeit! Leitfaden für Kulturschaffende

Der alle zwei Jahre stattfindende „Tag der Kulturinitiativen“ ist eine Veranstaltung der Kulturbteilung des Landes Vorarlberg und wurde 2019 in Kooperation mit der IG Kulturschaffende und dem Büro für Zukunftsfragen organisiert. Am 24. Mai 2019 waren Kulturschaffende und Kulturinitiativen aus Vorarlberg und Umgebung in die Villa Falkenhorst in Thüringen eingeladen, um sich aus erster Hand zum Thema „Rechtssicherheit in der Kulturarbeit“ zu informieren. Basierend auf den Protokollen wurde nun in Zusammenarbeit mit den involvierten Expertinnen und Experten dieses Booklet erstellt, um die wichtigsten Fragestellungen und Antworten einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

„Gemeinsam mit der Kulturbteilung des Landes führen wir einen offenen und konstruktiven Diskurs, und das ist eine solide Basis für die kulturpolitische Entwicklung in Vorarlberg. Der Kulturinitiativentag ist ein Format, bei dem diese Beziehung erlebbar wird und sich in Verbindung mit Kulturschaffenden weiter entwickeln kann.“

Mirjam Steinbock, Geschäftsführerin IG Kultur Vorarlberg

„Als freie Kulturarbeiterin bin ich immer wieder ge- und überfordert mit den rechtlichen Bestimmungen und dankbar, dass die Kulturbteilung hierzu nun Hiffestellungen gibt.“
Brigitta Soraperra, Regisseurin, Kulturarbeiterin

„Der Tag der Kulturinitiativen 2019 hat einerseits gezeigt, wie wichtig die Beschäftigung mit den Rechtsthemen für Kulturschaffende ist und anderseits, wie komplex sich die Rechtsmaterie insgesamt darstellt. Da macht es doppelt Sinn, einen Leitfaden zur Verfügung zu stellen, in dem die blinden Flecken bearbeitet werden. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Mitwirkenden, die uns bei der Erstellung unterstützt haben.“
Winfried Nußbaummüller, Vorstand der Kulturbteilung

Best Practice 2 Veranstaltungsmanagement mit Heike Kaufmann

Tischmoderation: Johny Ritter

- * Regelungen Vergnügungssteuer (Lustbarkeitssteuer) und Kriegsopferabgabe.
Wann, Wer? Beide kommunal geregelt, je nach Ort unterschiedlich.
- * **Vergnügungssteuer** (Lustbarkeitssteuer) ist in Vorarlberg bei kulturellen Veranstaltungen generell zu leisten, aber gemäß Auskunft der Praktikerin auch Verhandlungsache mit der jeweiligen Gemeinde. Steuerbefrei sind lediglich Theater, die regelmäßig öffentliche Subventionen erhalten. www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Afrage=LvVbg&Gesetzesnummer=20000342
- * **Kriegsopferabgabe:** in Vorarlberg nicht bei Veranstaltungen mit überwiegend kulturellem oder künstlerischem Gehalt www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Afrage=LvVbg&Gesetzesnummer=20000342
- * EU Förderungen? Infos unter www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/kunst-und-kultur/europa-und-internationales/eu-foerderprogramme
- * Datenschutzverordnung? Fotografieren bei Veranstaltungen u.a. > Infos unter www.dataprotect.at/2018/05/15/verwendung-von-fotos-von-veranstaltungen-nach-dem-25-05-2018

Die einzelnen hier publizierten Beiträge zum Vereins-, Arbeits- und Steuerrecht geben die Rechtsmeinung der am Tag der Kulturinitiativen 2019 involvierten Experten und der Expertin wieder. Gleicher gilt für die Erkenntnisse aus den Tischrunden und die Fragen aus dem Forum.

Referent*innen & Praktikerinnen:

Mag. Roland Auer, Arbeits- und Sozialrechtsexperte

Studium Rechtswissenschaft in Salzburg, langjährige Tätigkeiten in der GKK und der AK, 2018/19 Teammitglied im Büro „Bahl-Fend-Bitschi-Fend Steuerberatung“, seit Sommer 2019 bei der Firma Meusburger tätig.

Mag. Dr. Peter Bahl, Vereinsrechts- und Steuerexperte

Studium Rechtswissenschaft in Innsbruck, Steuerberater seit 1998, Partner im Büro „Bahl-Fend-Bitschi-Fend Steuerberatung“.

Kontakt: www.bffj.at

Barbara Herold, Regisseurin, Autorin

Vereinsgründerin der Theatergruppe *dieheroldfliri.at*, Studium der Theaterwissenschaft in München. Seit 1991 freischaffende Regisseurin, Bundeslandsprecherin Vorarlberg für die IG Freie Theater Österreich.

Kontakt: www.dieheroldfliri.at

Mag. Heike Kaufmann, Geschäftsführerin Spielboden Dornbirn

hat Soziologie studiert und arbeitete seit 1999 beim Poolbar-Festival, wo sie für Booking, Finanzen & Teamführung zuständig war. Seit 2018 ist sie Geschäftsführerin am Spielboden Dornbirn.

Kontakt: www.spielboden.at

Mag. Susanne Penz, Steuerexpertin, Volkswirtschaftsstudium in Graz,

Ausbildung zu höherem Finanzdienst, Tätigkeiten in den Finanzämtern Wien und Bregenz, Partnerin im Büro „KRV Vorarlberg“.

Kontakt: www.krw-vorarlberg.at

Andrea Wälzl, Mitgründerin und Geschäftsführerin Smart Austria,

kaufmännische und steuerrechtliche Ausbildung, berufliche Tätigkeiten in Verlagen und in der Veranstaltungsorganisation, langjährige Büroleiterin und Beraterin in der IG Freie Theaterarbeit.

Kontakt: www.smart.coop



Erkenntnisse aus der Tischrunde zum Steuerrecht

Zusammengefasst von Tischmoderatorin Margret Broger

- * „Umwissenheit schützt vor Strafe nicht!“
- * Ehrenamtliche Helfer*innen müssen Mitglieder vom Verein sein, dann sind sie bei Unfällen rechtlich abgesichert (Haftpflichtversicherung empfohlen).
- * Bei Jahresumsatz (als Kleinunternehmer*in) unter netto € 30.000 fällt keine Umsatzsteuer (USt)
- an, man ist aber auch nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- * Gemeinnütziger Verein ist grundsätzlich kein Steuersubjekt und gilt im Abgabebereich als „Liebhaber“. Der Verein kann aber, wenn er will, auf Umsatzsteuer optieren. Allerdings ist das mit einer 5-Jahres-Bindung verbunden, innerhalb derer er sich nicht rückoptieren kann.
- * Bei der Beschäftigung von ausländischen Künstler*innen muss der*die Veranstalter*in in Österreich 20 % Abzugsteuer ans Finanzamt zahlen (verpflichtend!). Die Künstler*innen können diesen Betrag aber (Ende Jahr) wieder über das Finanzamt Eisenstadt zurückfordern. (EU-Doppelbesteuерabkommen)
- * Bagatellgrenze: € 2.000 pro Jahr. Wenn ein*e ausländische*r Künstler*in deklariert, dass er*sie in einem Steuerjahr nicht mehr als € 2.000 (exkl. Spesen) in Österreich verdient wird (pro Veranstalter*in nicht mehr als € 1.000!), so ist das abzugssteuerfrei. Außerdem: Bei einer in Österreich auftretenden Gruppe wird jedes Mitglied als Einzelkünstler* gerechnet, d.h. es ist für eine Gruppe mit 4 Mitgliedern eine Gage bis zu € 4.000 abzugssteuerfrei möglich. (vorausgesetzt, der*die Veranstalter*in lässt sich auf so einen gesplitteten Vertrag ein, manche bevorzugen eine Einzelvereinbarung.)
- * IG Kultur-Mitglieder erhalten Ausküünfte, Beratung, Vernetzung und Infoveranstaltungen www.igkultur.at inkl. Service-Teil & Jobbörse

Links, Hinweise Steuerrecht

- Österreichisches Einkommenssteuergesetz (ESTG):** www.jusline.at/gesetz/estg
- Bundesabgabenordnung (BAO):** www.jusline.at/gesetz/bao
- Künstler*innen/Schriftsteller*innen-Pauschallierungs-Verordnung:** www.jusline.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003940
- Umsatzsteuergesetz (USTG):** nachzulesen unter: www.jusline.at/gesetz/ustg
- Gewerbesozialversicherungsgesetz:** www.jusline.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004873
- ASVG – GSVG Unterscheidung:** Leistungs- und beitragsrechtliche Unterschiede ASVG – GSVG Versicherung www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/leistungs-und-beitragsrechtliche-unterschiede_asvg_-_gsvg.html
- Künstlersozialversicherungsgesetz:** www.ksvf.at
- Doppelbesteuerabkommen:** www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/doppelbesteuerungsabkommen_allgemein.html
- Beinhaltet auch Grundregeln für grenzüberschreitende unternehmerische Aktivitäten.
- Infos zur Ausländer-Abzugsteuer u.v.m. auch unter:** www.smartatmobility.com/de/steuern/einkommensteuer/die-auslaender-abzugsteuer/#jumpio_2285

- Gewerbetreibende sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer im GSVG pflichtversichert gemäß § 2 Abs. 1 GSVG.
- Wer nicht Mitglied der Wirtschaftskammer (Gewerbetreibende*) ist, fällt unter die Neuen Selbstständigen: Das sind Personen, die aufgrund von betrieblichen Einkünften die Versicherungsgrenze überschreiten oder erklären, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird.
- Versicherungsgrenze im Jahr 2019: € 5.361,72 (Geringfügigkeitsgrenze) – wenn das Einkommen diesen Betrag nicht überschreitet, ist der* die Künstler*in sozialversicherungsbefreit.
- Wenn das Einkommen höher ist, liegt der Beitragssatz für Krankenversicherung (KV) und Pensionsvorsorge (PV) bei 26,15 % monatlich von der Beitragssgrundlage. Höchstbeitragsgrundlage € 73.080 (im Jahr 2019), Überschreitung in PV und KV nicht mehr beitragspflichtig.

Künstlerischer Sozialversicherungsfonds (KSVG)

Der KSVG wurde für freischaffende Künstler*innen eingerichtet, damit sie die hohen Sozialversicherungsbeiträge leisten können.

- Beitragsszuschuss & Ruhemeldungen:
Die Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge soll erleichtert werden. Zuschüsse zu PV, UV und KV sollen geleistet werden. Nur für Künstler*innen, die mit ihren Einkünften über der Sozialversicherungsgrenze liegen, die aber auch eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. (Wert 2019: ca. € 29.000 Einkommen)
- Unterstützungsfonds: In besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen z.B. bei langandauernden Erkrankungen, medizinisch notwendigen Aufenthalten in Kurheimen. Pro Ansuchen werden höchstens € 5.000 an Beihilfen gewährt.

Fragen aus dem Forum

* Ausländerneinkommenssteuer?

1. Veranstalter*in/Dienstgeber* in muss 20 % bzw. 35 % des Honorars als Quellensteuer einbehalten, die der* die ausländische Künstler* am Ende des Jahres beim Finanzamt Eisenstadt zurückfordern kann. > EU Doppelsteuerabkommen
2. Wenn allerdings das Honorar unter € 1.000 pro Veranstalter* in ausmacht (und max. € 2.000 exkl. Spesen in einem Kalenderjahr) ist keine Ausländersteuer zu zahlen.

* Vorsteuerabzug: Ab wann und für wen lohnt sich das? Kann ich entscheiden, ob ich vorsteuerabzugsberechtigt sein möchte?

Ja, ist aber gestaltbar, wenn der Umsatz über € 2.900 liegt. Wenn der Verein mehr Vorsteuer holt, als er Umsatzsteuer zahlen muss, kann sich der Vorsteuerabzug lohnen.

* Entschädigung Ehrenamtliche steuerlich?

Es gibt nur ganz bestimmte Freibeträge nach den Vereinsrichtlinien, darüber hinaus sind Entschädigungen steuerpflichtig.

* Müssen Förderungen, Preise, Stipendien versteuert werden? Nein.

Input 1

Peter Bahl: Welche Rechtsformen für Kulturarbeit? Vereinsrecht

Eine Rechtsform dient dazu, dass bei einem Projekt oder einer Veranstaltung nicht die beteiligten Privatpersonen haften, sondern eine Gesellschafts- bzw. Rechtsform. Es geht um Rechtssicherheit, man unterscheidet hierbei zwischen „natürlichen“ und „juristischen Personen“.

Mögliche Rechtsformen:

- **Verein:** „Der Klassiker“, der am häufigsten vorkommt und meistens den Start einer Initiative oder eines Projekts bildet. Ein Verein ist die einfachste Rechtsform, mit der Beteiligte bei einem künstlerischen Vorhaben nicht als Einzelpersonen haften. Ein Verein unterliegt dem Vereinsgesetz und den damit verbundenen Vorgaben.
- **GmbH:** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Kapitalgesellschaft mit einem vorgeschriebenen Stammkapital, das die Gesellschafter*innen einbringen. Sie kann aber auch nur durch eine Einzelperson errichtet werden.
- **Personengesellschaft** (z.B. ARGE = Arbeitsgemeinschaft): Sie wird oft aus einem alternativen Gedankenangang gegründet. Hierbei treten mehrere Personen gemeinsam auf, die nicht gleich einen Verein oder eine GmbH gründen wollen. Es geht also um „natürliche Personen“ im Unterschied zu den oben genannten „juristischen Personen“. (Beispiel: Maturaklasse, die gemeinsam den Maturaball organisiert.)
- **Genossenschaft:** ist eine ideale Rechtsform für die Kooperation von Unternehmen oder Privatpersonen, wenn gleichartige Bedürfnisse bestehen. Innerhalb der Genossenschaft obliegen den Mitgliedern die Funktionen, sie sind Kapitalgeber*innen und Geschäftspartner*innen und unterstützen sich gegenseitig.
- **Kombination:** Es gibt auch die Möglichkeit von Kombinationen. Man fängt meist als Verein an, und wenn die Budgets/Forderungen höher werden, verändert man die Rechtsform. Z.B. Spielboden Dornbirn: Es gibt einen Verein mit Mitgliedern. Dieser hat aber eine Betriebs-GmbH gegründet, die den Kulturbetrieb mit seinen Finanzen, Haftungen und Dienstnehmerproblemen abwickelt. Zweck: Die einzelnen Vereinsmitglieder werden damit aus der Haftpflicht genommen.

- **Entscheidungskriterien für eine bestimmte Rechtsform:**
- **Rechtsnatur:** Es wird zwischen juristischer Person (Verein, Genossenschaft, GmbH) und natürlicher Person (Personengesellschaft, ggf. Kombination) unterschieden.
- **Gründung/Entstehung:** Die Gründung erfolgt unterschiedlich, ist mit unterschiedlichen Kosten verbunden und je nach Form werden unterschiedlich viele Personen für die Gründung benötigt.
- **Kapital (innen und außen):** Es wird zwischen Innenfinanzierung, das was die Mitglieder/Beteiligten einbringen (z.B. Mitgliedsbeitrag, Genossenschaftseinlage, GmbH-Einlage), und Außenfinanzierung, das was von außen kommt (z.B. Bankfinanzierung, Fördergelder, Crowdfunding), unterschieden.
- **Willensbildung:** Gemeint ist der Prozess des Zustandekommens von Entscheidungen innerhalb der Rechtsform, also ihre (verbindlichen) Regeln. Damit werden Fragen wie beispielsweise die Führung der Rechtsform, das Stimmrecht, die einzelnen Funktionen, Wahl und Abwahl, u.a. geklärt.
- **Kosten der Rechtsform/Steuern:** Was kosten die Rechtsformen in ihrem Bestand (nach der Gründung)? Was für Steuern kommen auf die verschiedenen Gesellschaften zu? Wie wird besteuert? Hinweis vorab: Juristische Personen unterliegen immer der Körperschaftsteuer, sofern sie keine speziellen Steuerbefreiungen greifen! Hingegen werden bei Personengesellschaften, z.B. einer ARGE (= Arbeitsgemeinschaft) oder einer Maturaklasse, Verdienste den einzelnen Mitgliedern/Personen zugeordnet.
- **Organe:** Jede Rechtsform beinhaltet verschiedene Organe sowie eine Satzung, „Verfassung“ mit Obmann/Obfrau, Geschäftsführer*in, ...
- **Mitgliederkreis (Übertragung):** Wie viele Mitglieder wollen/brauchen wir? Es gibt Organisationen, die ganz bewusst nur einen kleinen stimmberechtigten Mitgliederkreis wählen und fördernde Mitglieder hinzunehmen, die aber kein Stimmrecht haben. Dementsprechend wird die Rechtsform ausgesucht. Oder: Wie werden Anteile, die jemand hat, auf jemand anderen übertragen?
- **Prüfung:** Zum Beispiel haften bei einem Verein die Rechnungsprüfenden persönlich für ihre Berichte! Bei einer Genossenschaft hingegen steht ein Genossenschaftsverband dahinter, der diese Prüfungsfunktion übernimmt.

Mithilfe dieser Kriterien kann geklärt werden:
Was ist die für uns passende Rechtsform? Welches sind dafür die Gründungsvoraussetzungen? Was für ein Mindestnennkapital braucht es für welche Form?
Was für Steuern fallen an? Wer sind die Gründungsmitglieder? Wie funktioniert die Willensbildung? Wie wird der Verlustausgleich gehandhabt? Wie funktioniert die Übertragung bzw. wie kommen neue Gesellschafter dazu?

Zentrale Begriffe, die für alle Rechtsformen gleich sind:

- **Gemeinnützigkeit nach der BAO** (= Bundesabgabenordnung, Gesetz, das Verfahren im Steuerrecht regelt): Gemeinnütigkeit bringt Steuerbefreiung: Wenn ein Gemeinnutzen gestiftet wird, muss man keine Körperschaftsteuer zahlen.

- D.h. wenn nachhaltig Verluste erzielt werden, prüft das Finanzamt, ob überhaupt die Möglichkeit zu einer Gewinnerzielung besteht.
- Liebhaberei umfasst Tätigkeiten, die mittel- bis langfristig keinen Gewinn erwarten lassen und in Folge steuerlich unbeachtlich werden.
- Verluste aus diesen Tätigkeiten, also die Aufwendungen für die Liebhaberei-Tätigkeit, dürfen mit anderen Einkünften nicht ausgeglichen werden. (Sie müssen also aus versteuertem Einkommen gespeist werden und können nicht abgeschrieben werden.)
- Gewinne, die ausnahmsweise entstehen, bleiben nicht steuerpflichtig.
- Im Umsatzsteuergesetz (UStG) sind diese Tätigkeiten dem privaten Bereich zu zurechnen, weshalb die Einnahmen nicht der Umsatzsteuer unterliegen und die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann.

Präzedenzfall Autor und Klient von Susanne Penz mit geringem Einkommen: Entscheidung des BFGs 2., „Für Künstler*innen sind marktwirtschaftliche Kriterien nicht anzuwenden, weil ein*e Künstler*in nicht in der Lage ist, den Markt zu beeinflussen.“ > Er*Sie kann also nicht durch eigenes Tun den Kunstmarkt beeinflussen, weil dieser anderen Gesetzen folgt als der übliche wirtschaftliche Markt.

Umsatzsteuergesetz – Kleinunternehmerregelung

Wenn ein *e Künstler*in als Unternehmer*in fungiert, kann er*sie, soferne das Einkommen einen gewissen Betrag nicht überschreitet, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

- **Kleinunternehmer*innen sind unecht umsatzsteuerbefreit:** Sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen – müssen also keine Umsatzsteuererklärung abgeben, nur die Einkommensteuererklärung. Deswegen dürfen sie von den Ausgaben auch **keine Vorsteuer abziehen**.
- Kleinunternehmer*innen sind Unternehmer*innen, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren Jahresumsatz € 30.000 (Nettogrenze) nicht überschreitet. (Das entspricht bei 13 % UST einer € 33.900 Bruttogrenze.)
- Beispiel: Eine Unternehmerin erzielt für das Jahr 2018 Gesamteinnahmen in Höhe von € 34.400. Da aber die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt, berechnet sich der Gesamtumsatz wie folgt: € 34.400/1,2. Der Gesamtumsatz beträgt nun € 29.000 und ist somit unterhalb der Grenze, sodass die Kleinunternehmerregelung Anwendung findet.

- Mögliche Nachteile, wenn ein*e Künstler*in die Kleinunternehmerregelung anwendet: Keine genaue Einschätzung über die künftigen Umsätze. Das Nicht-Überschreiten der Umsatzgrenze muss streng beachtet werden. Auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Der Nachteil ist die lange Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Aufzeichnungspflichten bei selbständiger (freiberuflicher) Kulturarbeit:

- Freiberufler*innen sind **grundsätzlich nicht buchführungspflichtig** (nach Unternehmensrecht).

- **Aber:** Aufzeichnungen im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung) sind zu machen!
Jede* r, der* die Einnahmen erwirtschaftet, ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen. (Formvorschriften aus § 131 BAO: „Bücher sind so zu führen, dass eine dritte sachverständige Person innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage der Einkünfte erhalten kann.“)
- Soweit keine Buchführungspflicht nach Unternehmensrecht besteht, sind diese Aufzeichnungen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften zu führen. D.h. für Zwecke der Erhebung der Abgaben von Einkommen und Ertrag sind künstlerische Betriebsentnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen. > Belegsammlung (Honarnoten, Ausgaben, ...)
- Es gilt also die **Pflicht zur steuerrechtlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** inkl. Anlagenverzeichnis und Belegsammlung.
- Aufbewahrungspflicht: grundsätzlich 7 Jahre

Wichtig: Die Pauschalisierungsverordnung hilft bei freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit nicht > Es müssen Einnahmen/Ausgaben im Sinne der BAO aufgezeichnet werden!

Künstler*innen/Schriftsteller*innen-Pauschalierungs-Verordnung:

- Diese meint die Möglichkeit eines pauschalen Ansatzes bestimmter Betriebsausgaben:
- Pauschale Betriebsausgaben sind im Sinne des § 2 Abs. 2 der Pauschalierungs-VO Aufwendungen für technische Hilfsmittel (Computer), Telefon, Büromaterial, Fachliteratur, Verpflegung (Taggelder) sowie diverse Repräsentationsaufwendungen.
 - Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass es keine Aufzeichnungspflicht gibt.
 - § 37 Abs 9 EStG: Bei der erstmaligen Veranlagung für ein Kalenderjahr sind auf Antrag positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit auf das jeweils betroffene und die zwei vorangegangenen Veranlagungsjahre (Gewinnrücktrag auf 3 Jahre) zu verteilen. > Glättung von Progressionspitzen

Liebhaberei

Jemand ist Künstler*in, kann aber von dieser Tätigkeit nicht leben. Kunst ist zwar der Hauptberuf, der Lebensunterhalt wird aber im Nebenberuf mit einer nicht künstlerischen Tätigkeit bestritten. Künstler*innen möchten hier aber trotzdem ihre Aufwendungen im künstlerischen Bereich steuerlich geltend machen. Es werden angesichts der geringen Einnahmen also Verluste aus der künstlerischen Tätigkeit erwirtschaftet, die mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.
Die Steuerklärung weist in diesem Fall Verluste aus der künstlerischen Tätigkeit aus, was für das Finanzamt mittelfristig ein Problem ist. > Nach drei Jahren, in denen in der Steuererklärung jeweils Verluste ausgewiesen wurden, schickt das Finanzamt eine Kriterienprüfung: Kann die Person mit der künstlerischen Tätigkeit überhaupt finanziell erfolgreich sein?

Es gibt theoretisch auch Gemeinnützigekeit bei Personengesellschaften, aber sie wird vom BAO eher juristischen Personen zugestanden. Kultur wird neben Sport und Kindererziehung vom Gesetzgeber als gemeinnützig eingestuft. Im Gegensatz zur Wirtschaftsförderung.

Hilfsbetrieb/wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- Wenn gemeinnützige Organisationen sich irgendwann allein mit Mitgliedsbeiträgen, Innenfinanzierung, Landes-/Gemeindeförderungen nicht mehr finanzieren können und zusätzlich Gelder beschaffen müssen, sind damit sofort steuerliche und umsatzsteuerrechtliche Folgen verbunden. Es gilt hierbei zu unterscheiden, ob man sich noch in einem „entbehrlichen Hilfsbetrieb“ oder schon in einem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ befindet. Beispiel Kantine/Bar in einem Kulturbetrieb: Wenn damit Gastronomieumsätze gemacht werden, dann müssen diese Umsätze beim Finanzamt deklariert werden. Man unterscheidet also zwischen dem gemeinnützigen Kulturbetrieb auf der eine Seite und dem finanziell wirtschaftenden Gastronomiebetrieb auf der anderen Seite. > Ergo Achtung: „Gemeinnützigkeit“ für nicht zu einer steuerbefreien Generalabsolution! Es gilt mit Steuerexpert*innen abzuklären, wie die einzelnen Tätigkeiten zu deklarieren sind.
- **Aufwandsentschädigungen Steuer/SVA:** Finanzielle Entschädigungen für einen für die Gesellschaftsform erbrachten Zeitaufwand sind nicht per se steuerbefreit! (vgl. Inputs zu Arbeits- und Steuerrecht)

Wie sind die verschiedenen Rechtsformen aufgebaut?

Genossenschaft

- Ist eine **juristische Person**, die alles das kann, was eine gemeinnützige GmbH oder ein gemeinnütziger Verein kann. Wird als sicherste Rechtsform dargestellt, Haftung über Genossenschaftsverband und nicht über einzelne Rechnungsprüfende.
> Kann auch für Kulturinitiativen interessant sein (siehe Best Practice Beispiel „Smart Austria“)

Gründung: ohne Notar*in

- **Satzung ist frei gestaltbar:** Es kann alles umgesetzt werden, was man sich vorstellt und eigene Spielregeln können erstellt werden.

Entstehung: über Eintragung im Firmenbuch

Nahezu kein Mindestkapital (€ 2)

- **Gründung** auch mit nur 2 Gründungsmitgliedern möglich.
- Es gibt eine **Generalversammlung** der Genossenschafter*innen und der **Vorstand** fungiert als geschäftsführendes Organ.
- **Kopf- und/oder Kapitalstimme** zur Entscheidungsfindung
- **Verlustrisiko:** Bei Verlusten wird auf den Genossenschaftsanteil und eine beschränkte Nachschusspflicht zurückgegriffen. Man kann aber nicht zu einem Nachschuss ins Kapital verpflichtet werden.
- **Prüfung:** mindestens alle 2 Jahre von einer Revision geprüft, was diese Rechtsform sehr sicher macht
- **Steuer:** Es sind Körperschaftssteuer (KöSt) und Kapitalertragssteuer (KESt.) zu leisten.

- **Juristische Person**
 - Gründung: mittels Anzeige bei der Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft)
 - Zur Gründung braucht es mindestens **zwei Antragstellende**.
 - **Schriftliche Statuten:** Diese müssen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit erstellt werden. (Zweck und Tätigkeiten des Vereins, Statuten sollten auch enthalten, dass bei Vereinsauflösung das Kapital wieder einer gemeinnützigen Organisation zugeführt wird.) > Musterstatuten für Vereine können beim Bundesministerium für Inneres heruntergeladen werden: www.bmi.gv.at/609/start.aspx#statuten.
 - **Kein Mindestkapital** zur Gründung notwendig. Mitgliedsbeitrag wird vereinbart und dient als Grundkapital.
 - Kopfstimme der Mitglieder
 - Es gibt regelmäßig eine **Generalversammlung**, der **Vorstand** wird gewählt.
 - **Verlustrisiko:** Mitgliedsbeitrag/**Vorstandshaftung:** Es gilt im Verein abgaberechtlich bei Verlusten eine Durchgriffshaftung für den Vorstand – gemeint ist die Haftung mit dem Privatvermögen – wenn Aktivitäten vorhanden sind, die nicht steuerbefreit sind. Aber auch, wenn ein Verein Personen anstellt und die Abzugsteuer nicht bezahlt oder die Lohnsteuer nicht abführt. Das neue Vereinsgesetz beinhaltet jedoch, dass zuerst der Verein mit all seinem Vermögen haftet und erst dann der Vorstand.
 - **Rechnungsprüfung** geschieht im **Ehrenamt**. Aber auch hier gilt: Es haften die Rechnungsprüfenden mit dem Privatvermögen bei Verlusten und falscher Prüfung.
 - **Steuern** entsprechend den allgemeinen Vereinsrichtlinien

- **Juristische Person**
 - **Gründung/Abtretung nur mit Notar*** in (Kosten ca. € 1500 – € 2000, Notar*in erstellt die Satzung, die auf klar vorgegebenen Vorschriften basiert). Es besteht aber auch die Möglichkeit, eine GmbH „gemeinnützig“ zu gründen.
 - **Gesellschaftsvertrag**
 - Das **Mindestkapital** (momentan in einem Übergangsgesetz) beträgt **ca. € 10.000** (von denen € 5.000 bar einbezahlt werden müssen), im Normalfall sind € 35.000 das Mindestkapital.
 - Zur **Entstehung ist eine Person oder ein Verein** (vgl. Spielboden) also nur eine juristische Person nötig.
 - Kopfstimme
 - Es gibt regelmäßig eine **Generalversammlung**, die **Geschäftsführung** ist ausführendes Organ.
 - **Verlustrisiko: Geschäftsanteil** – Bei einer GmbH wird Verantwortung und Haftung aufgeteilt. Es gibt nach dem Zugriff auf den Geschäftsanteil keinen weiteren Durchgriff auf die natürlichen Personen der beteiligten Gesellschafter*innen.

Input 3

Susanne Penz: Welche Ansprüche vom Finanzamt Steuerrecht

In diesem Input geht es um Künstler*innen, die als solche selbständig tätig sind, und um die Frage, welche Abgaben sie gemäß Abgaben- und Sozialversicherungsrecht leisten müssen.

Gewerbeordnung – Gewerbetreibende:

- Künstler*innen sind freischaffend und produzieren eigenständig Werke, im Unterschied zu den reinen Handwerker*innen, die der Gewerbeordnung unterliegen. Die Unterscheidung, ob jemand Gewerbetreibende* oder Freiberufler* in ist, trifft die Wirtschaftskammer (WKO). > Eine Mitgliedschaft bei der WKO hat sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen.
- Gewerbeschein – Ja, Nein, Vielleicht?
 - Ja: wenn zur Ausführung der Arbeiten handwerkliche Fertigkeiten und Fähigkeiten notwendig sind.
 - Nein: wenn das Werk einem Kunstszweig zugeordnet werden kann (z.B. bildende, darstellende Kunst, Musik, Literatur, Filmkunst, Fotografie, Tonkunst ...) und zudem eine künstlerische Befähigung (z.B. Hochschulabschluss) vorhanden ist.
 - Vielleicht: Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung

Beispiele für nicht künstlerische Tätigkeiten:

- Künstlerische Berater*innen und Kunstkritiker*innen
 - Inneneinrichter*innen
 - Technische Zeichner*innen
 - Tontechniker*innen
 - Grafiker*innen, wenn das Niveau einer erlernbaren Technik nicht überschritten wird. (Aber: Es gibt Grafiker*innen, die als Künstler*innen klassifiziert sind, und Grafiker*innen, die Gewerbetreibende sind)
- Wo ist die Unterscheidung Künstler*in – Gewerbetreibende*r wichtig?
- Im Einkommenssteuerrecht
 - Im Umsatzsteuerrecht
 - Im Sozialversicherungsrecht (insbesondere)

Definition Künstler*in im Abgabenrecht:

- Es wird eine persönliche, eigenschafterische Tätigkeit erbracht.
- Zudem bedarf es einer Zuordnung zu einem umfassenden und anerkannten Kunstoff. (Vgl. dazu Unterhaltungsdarbietung und Koch-Kunst)
- Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, hat man keine Einkünfte aus einem Gewerbetrieb, sondern Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Arbeit im Sinne des § 22 Z 1 lit a EStG (Einkommenssteuergesetz).

Erkenntnisse aus der Tischrunde zum Arbeitsrecht
Zusammengefasst von Tischmoderator Niklas Koch

* Es gibt keine einfachen Antworten.

* Die Frage, welche Beschäftigungsverhältnisse für wen, ist immer wieder individuell zu lösen. > Abgrenzung „selbstständig – unselbstständig“ ist nicht pauschal beantwortbar.

* Als selbständige*r Künstler*in kann man bei der SVA eine Vorabprüfung beantragen, um Rechtssicherheit über die eigene Einstufung zu bekommen.

Links und Hinweise zum Arbeitsrecht

Allgemeines Sozialversicherungs-Gesetz (ASVG): www.jusline.at/gesetz/asvg
[www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008147](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnumm)

Künstlersozialversicherungsfondsgesetz

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001060

Sozialversicherung SVA

Informationen, Formulare, Online Schalter unter www.sva.or.at/
VGKK Infos, Formulare, für Dienstgeber*innen und Arbeitnehmer*innen www.vgkk.at
Arbeiterkammer für Vorarlberg: <http://vbg.arbeiterkammer.at>

Fragen aus dem Forum

* Darf jemand, der* die bei einer Organisation für eine Tätigkeit geringfügig angestellt ist, für eine andere Tätigkeit eine Honorarnote stellen? Ja.
* Kinder Kultur-, Kunst- und Öffentlichkeitsarbeit – was beachten, wenn Kinder auf der Bühne mitwirken? Arbeitsrechtlich finden sich hierfür relevante Bestimmungen im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG): Kinder sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur Beendigung der Schulpflicht. Kinder dürfen grundsätzlich nicht beschäftigt werden. (Ausnahmen nur im „Ausbildungsbereich“: Lehre oder Praktikum). Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die nicht Kinder sind. Jugendliche dürfen grundsätzlich beschäftigt werden, es gibt aber strenge Einschränkungen insbesondere bez. der zulässigen Arbeitszeit sowie der Wochenend- und Nachtruhe. So dürfen Jugendliche grundsätzlich in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden. Es gibt aber eine Sonderregelung für Musikauftreibungen, Theatervorstellungen und ähnliche Veranstaltungen: Hier ist eine Beschäftigung von Jugendlichen bis 23.00 Uhr erlaubt. Ebenso gibt es für diese Bereiche eine Ausnahme für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen. Allerdings muss für die Jugendlichen auch bei Musikauftreibungen und Theatervorstellungen zumindest jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben.

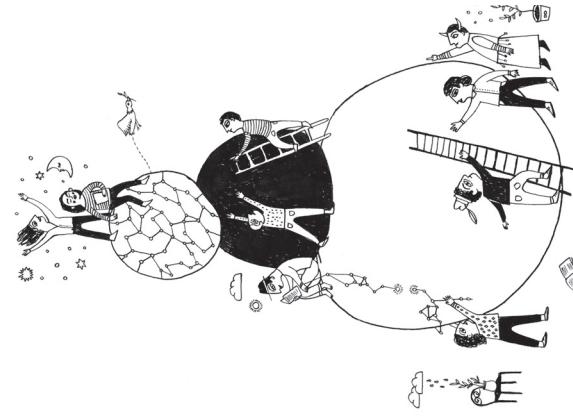
* Anstellungsvorhältnisse? Für Kulturschaffende gibt es nur die zwei Varianten: Werkverträge (Projektaufträge) oder echte Dienstverträge (Anstellungen).

* Honorarnoten? www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991656.html

- **Keine Prüfung** bis zu den Grenzen einer Wirtschaftsprüfung, die ein Kulturbetrieb selten erreicht. D.h. aber auch, die GmbH muss sich die Kontrolle und die Prüfung selber organisieren.
- **Steuern:** Durch die Gemeinnützigkeit ist eine GmbH dem Verein und der Genossenschaft steuerlich gleichgestellt. Also eigentlich fallen keine Steuern an, es sei denn, es sind wiederum Aktivitäten im Spiel, die nicht gemeinnützig sind (Gastronomiebetrieb u.ä.). Es gilt die klassische Körperschaftsteuer von 25 %.

Personengesellschaften

- **ARGE** (Arbeitsgemeinschaft)/**GesbR** (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)/
OG (Offene Gesellschaftschaft)/**KG** (Kommanditgesellschaft)/**GmbH & Co KG**
 besteht aus natürlichen oder juristischen Personen: **Gründung ohne Notar*** in
 je nach Form auch ohne Firmenbucheintrag
- **kein Mindestkapital**
 Einstimmigkeit oder Kapitalstimme
- **Verlustrisiko: Einlage**, aber: wenn es Minus gibt, kann auf die natürlichen Personen zurückgegriffen werden.
- die einfachste Form, jederzeit auflösbar



Erkenntnisse aus der Vertiefungsrunde zum Vereinsrecht zusammengefasst von Tischmoderatorin Katharina Leissing

Für Verein ist Haftpflichtversicherung sinnvoll.
Gemeinnütziger Verein oder gemeinnützige GmbH? Die gemeinnützige GmbH ist mit Mehrkosten verbunden, kann jedoch straffer geführt werden.
Sobald zwei Vereine sich zusammenfinden, um Geld zu beschaffen und evtl. Gewinn zu erzielen, gelten sie als Personengesellschaft und fallen aus den vereinsrechtlichen Vorteilen heraus.

Ein gemeinnütziger Verein darf bis zu € 10.000 pro Jahr steuerfrei erwirtschaften. Unterscheidung „großes“ und „kleines“ Vereinsfest: Letzteres bleibt steuerfrei, sofern es weder die 72 Stunden pro Jahr noch die € 10.000 Grenze pro Jahr übersteigt. Mit Vereinsfesten sind Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins mit Programm und Ausschank gemeint (z.B. ein Musikvereinsfest).

Aber: Verein, GmbH und Genossenschaft sind geeignete Rechtsformen für die Kultuarbeit, um die private Haftung durch die Mitglieder abzuwenden.

Links, Hinweise, Broschüren

Rechtsformenvergleich: <http://koop.bj.at/bilder/AnhangRechtsformvergleich.pdf>
Wirtschaftskammer Gesellschaftsformen in Österreich? www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/weiche_Gesellschaftsformen_gibt_es_in_Oesterreich_.html
Genossenschaft: Plattform www.kooperieren.at

Vereinsrecht www.iww.de/vb/archiv/willensbildung-im-verein-das-stimmrecht-der-mitglieder-antwort-auf-alle-fragen-zur-willensbildung-im-verein-f18020

Broschüre „Vereine und Steuern – Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder, inkl.

Registrierkasseninfos vom österreichischen Bundesministerium für Finanzen:

www.bmfi.gv.at/services/publications/BMFI-BR-ST_Vereine_und_Steuern_201608_12.pdf?75jp4c7

Info Vereinswesen Bundesministerium für Inneres unter www.bmi.gv.at/609/usefiles/KIS/KIS_Kulturverein_gruenden_und_betreiben_2017.pdf

Info zur Gründung und Betreibung von Kulturvereinen www.ikgkulturwien.net/fileadmin/usefiles/KIS/KIS_Kulturverein_gruenden_und_betreiben_2017.pdf
Vereinsmusterstatuten zum Download: www.bmi.gv.at/609/start.aspx#statuten_BMF – häufig gestellte Fragen & Antworten zu Vereinen: www.bmfi.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/FAQs_Vereine_Registrierkassenpflicht.html

Fragen aus dem Forum

Wer Haftet im Verein? Der Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen, wenn der Verein kein Vereinsvermögen mehr hat.

Welche rechtliche Situation hat Jugend-Freizeit-Verein mit 1-2 Veranstaltungen pro Jahr?

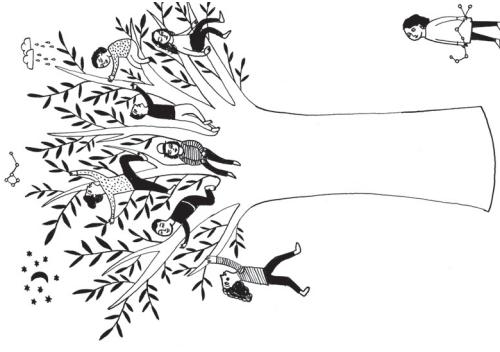
Ein Verein beinhaltet einen Versicherungsschutz (Versicherung abschließen). Bei Verein ist ein Jahresgewinnfreibetrag von € 10.000 steuerfrei. Bei nur 1-2 Veranstaltungen im Jahr ist es evtl. sinnvoll eine Personengesellschaft zu gründen.

Haftpflicht bei Veranstaltungen? Jeder Verein sollte eine Haftpflichtversicherung haben. Alle ehrenamtlich Mitwirkenden sind als Vereinsmitglieder zu führen, damit sie dem Versicherungsschutz unterliegen.

Braucht es Verein? Für Förderansuchen nicht zwingend. Rücklagen? Rücklagen können gebildet werden, solange der Verein existiert und Folgeprojekte geplant sind. Es darf aber kein Gewinn erwirtschaftet werden, der z.B. nach Auflösung des Vereins an die Mitglieder verteilt wird.

Selbstständige Tätigkeit – Sozialversicherung

- Pflichtversicherung als „Neue*r Selbständige*“ bei der SVA!
- Versicherungsgrenze: Jahresbrutto über € 5.361,72 / Jahr
- Künstler* innensozialversicherungs-Fondsgesetz (K-SVFG)
 - Beurteilung durch Kunstkommision oder künstlerische Hochschulausbildung
 - Zuschuss zu den PV-, KV- und UV-Beiträgen (max. € 1.896) – Einkünfte als Künstler*in in einer Bandbreite zwischen € 5.361,72 und € 29.042,65.
 - Dieser Zuschuss kommt auch für Zeiten des Pensionsbezuges zum Tragen.
- **Tätigkeit ausländische * Künstler*innen in Österreich:**
 - Ist ein * e Künstler*in bereits im Ausland Sozialversichert, besteht in Österreich grundsätzlich keine Sozialversicherungspflicht.
 - EU/EWR: keine Genehmigung erforderlich – aber A1 Formular über bestehende Sozialversicherung im Ausland notwendig
 - „Drittstaaten“:
 - Kurzfristige künstlerische Tätigkeit (z.B. einjährige Auftritte bis max. 4 Wochen inkl. Proben); keine Beschäftigungsbewilligung erforderlich
 - Künstlerische Tätigkeit bis 6 Monate: Beschäftigungsbewilligung und Visum erforderlich – vom * von der Auftraggeber*in zu organisieren.
 - Tätigkeit länger als 6 Monate: Es wird eine gültige Aufenthaltsbewilligung benötigt – Prüfung nach Ausländerbeschäftigungsgesetz – insbesondere darf die Entlohnung nicht unter der vergleichbarer inländischer Künstler*innen liegen. AMS prüft nicht die künstlerische Leistung nur die „Art der Beschäftigung“ (selbständig – arbeitnehmerähnlich).



Die Beurteilung unterliegt einer Kunskommission (und NICHT dem Sozialversicherungsträger!), eine künstlerische Hochschulausbildung ersetzt allerdings die Notwendigkeit einer solchen Beurteilung.

Kunstschaffende/Kunstschaffender: Das ist jede und jeder, die oder der eine künstlerische Tätigkeit im produzierenden oder reproduzierenden Bereich ausübt. Voraussetzung ist aber die Abgrenzung zu einer rein handwerklichen Tätigkeit, es wird auch ein künstlerischer Aspekt gefordert. Die Definition erfolgt nach dem ASVG durch Judikatur und Sozialversicherungsträger.

Künstler*innen im Dienstverhältnis (allgemein):

- Versicherung erfolgt nach dem ASVG (Arbeitssozialversicherungsgesetz)
- Es besteht grundsätzlich Lohnsteuerpflicht – Steuer ist vom* von der Dienstgeber* in abzuführen.
- Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind anzuwenden:
 - Einerseits die allgemeinen Bestimmungen z.B. des Angestelltengesetzes oder Arbeitszeitgesetzes oder des Mutterschutzgesetzes (z.B. dürfen Schwangere bei Musikauflührungen/Theateraufführungen nur bis 22 Uhr bzw. mit Genehmigung des Arbeitsinspektors nur bis 23 Uhr aktiv teilnehmen. Das ist allerdings bereits eine Ausnahmeregelung für Künstlerinnen, denn gemäß Mutterschutzgesetz allgemein gibt es ein Nachtarbeitsverbot ab 20 Uhr.)
 - Andererseits spezielle Vorschriften wie das Theaterarbeitsgesetz (klassisches Arbeitsrecht mit Vertragsbedingungen etc. plus Besonderheiten wie Recht auf Beschäftigung oder Rollenverweigerung)

- Allenfalls gilt es, bestehende kollektivvertragliche Regelungen (bspw. Kollektivvertrag für Musiker*innen in Konzertlokal-, Musik- oder Tanzbetrieben) zu beachten.
- Allgemein gilt, dass Künstler*innen im unselbständigen Dienstvertrag über eine bessere soziale Absicherung verfügen als selbständig Tätige.

„Im Kulturbereich nebenberuflich Tätig“:

Betrifft insbesondere: Theater-, Filmschauspieler*innen, Musiker*innen, auch Lehrer*innen/Ausbildende in diesen Tätigkeiten, aber auch Kompars*innen und Statist*innen.

Wenn entsprechende Tätigkeiten aufgrund eines Dienstvertrages nebenberuflich ausgeübt werden – nicht Hauptberuf, nicht Haupfeinnahmequelle, – und die dafür erhaltene **Aufwandsentschädigung (bis) max. € 537,78 pro Monat** beträgt, ist die Tätigkeit bei der SVA beitragsfrei. Die Aufwandsentschädigung ist vom Gesetzgeber allerdings nicht für die Tätigkeit/Zeit gedacht, sondern sie ist ein pauschaler Betrag für die zur Verfügung Stellung der eigenen Kleidung, Kosmetik etc., bzw. für eingekaufte Fort-/Weiterbildung. Reisekosten werden gesondert behandelt.

Unterscheidung: Dieser Aufwandsersatz ist etwas anderes als die Geringfügigkeitsgrenze! Letztere sagt aus, dass eine Entlohnung bis zu einer gewissen Grenze beitragsfrei eingestuft wird.

Input 2

Roland Auer:

Welche Beschäftigungsverhältnisse für wen?

Arbeitsrecht

In diesem Input geht es darum, wie eine (einzelne) Person und in welcher Form sie im Kulturbereich erwerbsmäßig tätig sein kann. Dabei ist die häufigste Frage, ob es sich um eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit handelt. Vorweg: 100%-ige Rechtsicherheit ist im Kulturbereich sehr schwer zu erreichen. Es gibt gerade in diesem Bereich immer wieder Einzelfälle, die individuell betrachtet werden müssen.

Abgrenzung der verschiedenen Vertragsarten:

Unterscheidung zwischen:

- Künstler*innen im Dienstverhältnis
 - Nebenberufliche künstlerische Tätigkeit
 - Künstler*innen als „Neue Selbständige“
 - Tätigkeit ausländischer Künstler*innen in Österreich
- Das ergibt folgende Vertragsarten:
- Werkvertrag:** als vertragliche Grundlage einer selbständigen Tätigkeit auf Honorarbasis gegen ein Honorar (Honorarnote). Ein Werkvertrag liegt vor, wenn der* die Auftraggeber* in ein bestimmtes Werk (z.B. ein Gemälde, eine Inszenierung, etc.) zu erstellen. Das ist ein klassisches Zielschuldverhältnis und mit Erbringung des Werks ist dieses Rechtsverhältnis beendet. Hierbei entsteht kein Arbeitsverhältnis, der* die Auftraggeber* in verwendet die eigenen Betriebsmittel und muss für etwaige Fehler selber einstehen, ist also gewährleistungspflichtig (auf eigenes Risiko). Der* die Arbeitnehmer* in hat keine arbeitsrechtlichen (kollektivvertraglichen) Ansprüche und muss sich als Selbständige* r selber bei der SVA sozialversichern.
- Echter Dienstvertrag (Arbeitsvertrag):** als vertragliche Grundlage einer unselbständigen Tätigkeit. Der Arbeitsvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis und wird auf bestimte oder unbefristete Zeit eingegangen. Die Verpflichtung erfolgt nicht für eine abgegrenzte Leistung, sondern für ein Tätigwerden auf Zeit (z.B. Schauspielengagement an einem fixen Haus). Die für die Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel werden vom* von der Arbeitgeber* in zur Verfügung gestellt (Requisiten, Kostüme, ...).
- Merkmale:** Gebundenheit an bestimmte Arbeitszeiten (z.B. Proben, Aufführungen). Persönliche Weisungs- und Kontrolluren wortfrei gegenüber einem* r Veranstalter* in, Regisseur* in, Choreograf* in, der Organisation etc. Bindung an bestimmte Veranstaltungsorte. Verpflichtung zur persönlichen Arbeitsleistung (keine Vertretungsbefugnis). Kollektivvertraglich geregelt.

Freier Dienstvertrag: bewegt sich als Graubereich zwischen den beiden oben beschriebenen Vertragstypen. Er behält ebenfalls ein Dauerschuldverhältnis (wie der Arbeitsvertrag), d.h. für einen bestimmten Zeitraum werden bestimmte Leistungen geschuldet. Der *die Dienstnehmer* in agiert hier aber nicht in persönlicher Abhängigkeit, d.h. er* sie unterliegt nicht der persönlichen Kontrolle durch den *die Arbeitgeber* in und kann sowohl den Arbeitsort als auch die Arbeitszeit frei wählen (Ausnahme: fixe Auftrittstermine). Der* die freie Dienstnehmer* in gilt laut Arbeitsrecht und im Steuerrecht als Selbständige* r, in der Sozialversicherung aber als Unselbständige* r. > Achtung: das gilt aber nicht für den künstlerischen Bereich!! (siehe weiter unten „Spezialregelungen“)

Denn: **Kunstschaefende** sind **immer** entweder **echte Dienstnehmer*innen oder (Neue) Selbständige**, der Graubereich „freie* r Dienstnehmer* in“ fällt im Kunst- und Kulturbereich weg!

Übersicht Vertragsarten:

Werkvertrag	Echter Dienstvertrag (Arbeitsvertrag)	Freier Dienstvertrag
Zielshuldverhältnis – mit Erbringung des „Werks“ vollendet	Dauerschuldverhältnis – befristet oder unbefristet	Dauerschuldverhältnis – befristet oder unbefristet
Eigene Betriebsmittel – eigenes unternehmerisches Risiko	Arbeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem/r Arbeitgeber*in	Keine persönliche Abhängigkeit – große Freiheit in der Art der Leistungserbringung
Selbständig – kein arbeitsrechtlicher Schutz	Unselbständig – Arbeitsrecht Schutzbestimmungen	Selbständig im Arbeits- und Steuerrecht, aber unselbständig in der Sozialversicherung.

Achtung: Generell ist zu sagen, dass Arbeitsrecht, Sozialversicherung und Steuerbeurteilung bei den verschiedenen Vertragsarten nicht immer deckungsgleich sind!

Sozialversicherung – Prüfrehenfolge

Während sich ein* e Arbeitgeber* in und ein* e Arbeitnehmer* in in der Regel einig sind, welche Art des Dienstverhältnisses sie miteinander eingehen, ist das für die Sozialversicherungsträger nicht immer so eindeutig. Bei Prüfungen wird dann oft im Nachhinein festgestellt, dass eine Tätigkeit eben nicht den Erfordernissen einer selbständigen Tätigkeit entspricht. Diese (nachträgliche) Zuordnung kann für Vereine/Träger/Organisationen durchaus existenzbedrohend sein, weil damit verbundene Nachforderungen (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Lohnnebenkosten) bis zu 5 Jahre rückwirkend zu begleichen sind.

Im Bereich der Sozialversicherung spricht man von der sogenannten **Prüfrehenfolge**. Sie prüft zunächst, ob bei einer Erwerbstätigkeit ein echtes Dienstverhältnis vorliegt. Dies ist gegeben, wenn einerseits die Kriterien dafür nach dem Sozialversicherungsgesetz (§ 4 Abs. 2 ASVG) erfüllt sind und andererseits der* die Dienstnehmer* in lohnsteuerpflichtig ist.

Wenn kein echtes Dienstverhältnis vorliegt, dann ist im Normalfall zu prüfen, ob es sich um ein freies Dienstverhältnis handelt, das zu einer Sozialversicherungspflicht als Unselbständige* r führt – allerdings nicht im Bereich der Kunst: Bei einer **künstlerischen Tätigkeit** gibt es die **Spezialregelung**, dass ein freier Dienstvertrag dann nicht zu einer Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG als Unselbständige* r führt, wenn eine Tätigkeit als Kunstschaefende* r, insbesondere als Künstler* in im Sinne des § 2 Abs. 1 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes vorliegt.

Seit 1.7.2017 gibt es mit der Einführung des Sozialversicherungszuordnungsgesetzes ein neues Prozedere, das Streitfälle vermeiden soll. Es beinhaltet die **Möglichkeit einer Vorabprüfung** durch Sozialversicherungsträger und bedeutet konkret die Abstimmung zwischen SVA und GKK, ob eine Tätigkeit als „selbständig“ oder „unselbständig“ einzustufen ist.

Geprift wird heute bei einer Neu anmeldung zur Sozialversicherung als (Neue*) r Selbständige* r, – wenn also ein* e Kunstschaefende* r eine Tätigkeit als Selbständige* r aufnehmen möchte –, mittels **Fragebogen**, welche **Art der Erwerbstätigkeit** vorliegt. Die Antworten werden von GKK und SVA geprüft und eingeordnet. Der daraus erfolgende Bescheid ist bindend, solange sich an der ausgeübten Tätigkeit nichts ändert.

Ein weiteres Prüforgan ist die **Lohnabgabenprüfung**.

Es besteht zusätzlich aber auch die Möglichkeit, zur Absicherung der eigenen Zuordnung **selbst eine Prüfung** (auch bei bestehender Versicherung) beim Sozialversicherungsträger zu beantragen. Dies dient zur Klärung, ob tatsächlich eine neue Selbständigkeit vorliegt, um Rechtssicherheit für etwaige zukünftige Prüfungen des* der Arbeitgebers* in zu gewinnen.

Beispiele für Zuordnungen:

- Orchester-, Chor- sowie Ballettensemblemitglieder sind grundsätzlich als echte Dienstnehmer*innen zu qualifizieren.
- Ebenso Regisseur*innen bei Festspielveranstalter*innen
- Opernsolist*innen hingegen sind (tendenziell) selbständig
- Bei Autor*innen ist zu unterscheiden:
Tantieren aus Autoren-/Werknutzungsverträgen für Bücher begründen kein Dienstverhältnis
- Ansonsten kommt es darauf an, ob ein* e Autor* in im Auftrag eines* r Arbeitgebers* in tätig wird oder erst das fertige Werk „verkauft“ wird.
- Letzteres entspricht dann einer selbständigen Tätigkeit.

Wer ist Kunstschaefende* r?
(Definitionen für den Bereich der Sozialversicherung)

Künstlein/Künstler ist, „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeigenössischen Ausformungen (...) aufgrund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“ (§ 2. (1) Künstlersozialversicherungsfondsgesetz)